



**Bortoluzzi Flavio, Riedo Bruno**

Anzahl der denkmalgeschützten Gebäude gemäss Kulturgüterverzeichnis und deren prozentuales Verhältnis zum Gesamt-Bestand der Gebäude im Kanton Freiburg

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 23.08.23

Weitergeleitet SR : 23.08.23

## Begehren

Im Zusammenhang mit geschützten Gebäuden bitten wir um Bearbeitung und Beantwortung der sich uns stellenden Fragen.

Folgende Informationen und Grundlagen haben uns zu unserer Anfrage bewegt:

- **Auftrag und Aufgabe des Amts für Kulturgüter (KGA)**

Das Amt für Kulturgüter (KGA) des Kantons Freiburg hat den **Auftrag**, Kulturgüter zu schützen und zu erhalten. Es lässt den zuständigen Behörden und den Eigentümern zweckmässige Informationen, Beratung und Unterstützung zukommen. Es fördert die Kenntnis und die Wertschätzung der Kulturgüter mit Publikationen, mit Öffentlichkeitsarbeit und mit dem Aufbau einer Dokumentation.

Das Amt für Kulturgüter hat die **Aufgabe**, die Erhaltung der geschützten Kulturgüter zu gewährleisten, indem es den in Bewilligungsfragen zuständigen Behörden, die für sachgerechte Entscheide benötigten Informationen liefert und indem es den Eigentümern mit finanzieller Unterstützung und Beratung zur Seite steht.

- **Kulturgüterverzeichnis Kanton Freiburg (vom Bauernhaus zum Schloss)**

(Quelle: [www.fr.ch/de/kultur-und-tourismus/kulturerbe/verzeichnis-der-unbeweglichen-kulturgueter](http://www.fr.ch/de/kultur-und-tourismus/kulturerbe/verzeichnis-der-unbeweglichen-kulturgueter))

Das Amt für Kulturgüter des Kantons Freiburg führt auch das Kulturgüterverzeichnis des Kantons Freiburg. War der Begriff des Kulturerbes anfangs auf «Antiquitäten» und sodann auf (Bau)Denkmäler beschränkt, so hat er sich inzwischen erweitert und umfasst heute alle Objekte vom Arbeiterhaus bis zum Schloss, vom Oratorium bis zur Kathedrale, vom Bauernhaus bis zur Fabrik, vom Kreuzweg bis zum Ortsbild, vom historischen bis zum zeitgenössischen Bau. Der Ausdruck «unbewegliches Kulturgut» bezeichnet nicht nur ein Gebäude, sondern auch ein Ortsbild, einen Verkehrsweg, eine historische Stätte oder einen archäologischen Fundort.

Das Amt für Kulturgüter erstellt oder revidiert die verschiedenen Verzeichnisse der unbeweglichen Kulturgüter (RBCI), ausgenommen das Verzeichnis der archäologischen Fundorte, das in die Zuständigkeit des Amtes für Archäologie fällt.

Der Hauptzweck eines Verzeichnisses besteht darin, Eigentümer und Gemeinden über die Notwendigkeit aufzuklären, Massnahmen zur langfristigen Sicherung ihres Kulturerbes zu ergreifen. Das Verzeichnis bildet die Grundlage für die in den Detailbebauungsplänen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Es gibt Gemeinde- und thematische Verzeichnisse.

Die Gemeindeverzeichnisse sind an die Total- oder Teilrevision einer Ortsplanung gebunden. Die Revision, die Nachführung oder das Verfassen des Verzeichnisses einer Gemeinde hat die Festlegung der in der neuen Ortsplanung vorzusehenden Schutzmassnahmen zu begründen, zu fördern und zu ermöglichen.

Die thematischen Verzeichnisse dienen dazu, einen Gebäudetyp innerhalb einer identischen und homogenen Gruppe zu beurteilen und zu bewerten. Ein Verzeichnis hat keinen Ewigkeitswert. Es hängt nicht nur von den Veränderungen unseres Lebensrahmens und unserer Lebensweisen ab, sondern auch von der Entwicklung unserer Kenntnisse, unserer Werte und unserer Identität. Was wir unter Kulturerbe verstehen, hat weniger mit dem Objekt als mit unserem eigenen Blick auf das Objekt zu tun. Gebäude, die in der Vergangenheit als belanglos eingestuft wurden, werden heute als schützenswerte Kulturgüter betrachtet.

Das Verzeichnis, mit welchem Recht? Das Verzeichnis und die Unterschutzstellung der Kulturgüter werden durch das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (KGSG Art. 3, 44 und 45) und dessen Ausführungsreglement vom 17. August 1993 geregelt.

Um eine bessere Übersicht über die Anzahl denkmalgeschützter Gebäude zu erhalten, welche im Kulturgüterverzeichnis erfasst sind, und eine Beurteilung des heutigen prozentualen Anteils dieser geschützten Gebäude im Verhältnis zum Gesamt-Gebäude-Bestand im Kanton Freiburg zu erhalten, wird der Staatsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten.

- 1) Wie hoch ist die Anzahl der Gebäude, welche im kantonalen Kulturgüterverzeichnis des Staates Freiburg aufgeführt sind?
- 2) Wie hat sich diese Anzahl der geschützten Gebäude in den letzten 20 Jahren verändert?
- 3) In welchem Verhältnis (prozentualer Anteil) verhält sich diese Anzahl der geschützten Gebäude zum Gesamt-Bestand an Gebäuden im Kanton Freiburg?
- 4) Könnte sich der Staatsrat eine prozentuale Obergrenze für diese unter Schutz gestellten Gebäude wie am Beispiel des Kantons Bern vorstellen?
- 5) Wenn ja, wie hoch könnte eine solche prozentuale Obergrenze angesetzt werden?

—